

Miet- und Montagebedingungen der Firma Starotec GmbH

1. Geltung der Bedingungen und Vertragsschluss

- 1.1 Für die Abwicklung der uns erteilten Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Die Bedingungen des Vertragspartners verpflichten uns nicht. Von der Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Verträge werden für uns erst mit unserer Auftragsbestätigung bindend. Die Angebotsunterlagen bleiben unser Eigentum.
- 1.3 Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung endgültig maßgebend, wenn ihr der Besteller nicht binnen zwei Arbeitstage nach ihrem Eingang schriftlich widerspricht, spätestens vor Arbeitsbeginn.

2. Preisstellung

- 2.1 Sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden unsere Leistungen mit den im Vertrag genannten Preise nach Aufmaß abgerechnet. Gerüste unter 100 m² werden pauschal berechnet. Mit dem Preis wird eine Vorhaltezeit von bis zu vier Wochen abgegolten; für jede weitere Woche werden 10% vom Nettopreis berechnet.
- 2.2 Nicht im Grundpreis abgegolten sind Nebenleistungen wie:
 - a) „besondere Leistungen“ nach DIN 18451, Absatz 5
 - b) vom Besteller verlangte statische Nachweise
 - c) das Vorhalten von Leitergängen, die der Stoffbeförderung dienen
 - d) das Beseitigen oder die Sicherung von Hindernissen jeder Art (z.B. Leitungen, Kabeln, Blumenkästen, Antennen, Grenzsteinen, u.ä.)
 - e) Beleuchtung der Gerüste
 - f) Aufwendungen für Inanspruchnahme fremden Grundes und Boden
 - g) Sichern von Gebäudeteilen sowie besondere Maßnahmen zum herrichten des Untergrundes, auf denen Gerüste errichtet werden
 - h) Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Blenden, Bauzäunen, Schutzgerüsten zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs sowie von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung des öffentlichen Verkehrs
 - i) nachträgliche Änderungen des Gerüsts oder von Gerüstverankerungen sowie Unterhaltungsarbeiten am Gerüst oder an Schutzeinrichtungen, die ohne unser Verschulden notwendig werden

3. Vorhaltezeit

- 3.1 Die Vorhaltezeit beginnt mit dem Zeitpunkt, für den die Benutzbarkeit des Gerüsts vereinbart wurde, jedoch nicht früher
- 3.2 Die Vorhaltezeit endet mit dem Abbau des Gerüsts, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach Eingang der schriftlichen Anzeige des Bestellers über die Freigabe des Gerüsts. Wenn der Besteller die Benutzung des Gerüsts bis zum Abbau nicht beendet oder das Gerüst mit allen Einrichtungen nicht besenrein zum Abbau bereitgestellt hat, braucht das Gerüst von uns nicht abgebaut zu werden und eine Freigabe gilt als nicht erfolgt.
- 3.3 Bei Gerüstbauten, die mit dem Neubau wachsen, sowie bei Umrüstung und Teilabrüstungen wird die Vorhaltezeit für jede Baustufe gesondert berechnet.
- 3.4 Wir bemühen uns, zugesagte Abbaetermine einzuhalten. Gelingt dies in Einzelfällen nicht, dann bleiben Ansprüche des Bestellers wegen Verzugschadens ausgeschlossen.

4. Benutzung der Gerüste

- 4.1 Die Gerüste dürfen nur für den im Vertrag festgesetzten Zweck und stets nur nach Maßgabe der Gerüstordnung DIN 4420 benutzt werden. Insbesondere sind die Vorschriften der Gerüstordnung über die Höchstbelastung genau einzuhalten. Dem Besteller ist es untersagt, konstruktive Änderungen an dem Gerüst vorzunehmen, Gerüstteile eigenmächtig ab- oder umzurüsten oder Verankerungen des Gerüsts zu beseitigen. Zuwiderhandlungen entbinden uns von der Verantwortung für daraus entstehende Folgen. Bei fahrbaren Gerüsten ist für ebene und tragfähige Fahrbahn zu sorgen, während des Verschiebens dürfen sich keine Personen auf dem Gerüst befinden. Für die erforderliche Beleuchtung ist der Besteller, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, allein verantwortlich.
- 4.2 Der Besteller nimmt das Gerüst während der Vorhaltezeit in seine Obhut und ist für pflegliche Behandlung, Erhaltung und ordnungsgemäße Benutzung des Gerüsts verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die auch durch seine Erfüllungsgehilfen an den Gerüsten entstehen.
- 4.3 Der Abbau des Gerüsts darf nur durch uns vorgenommen werden. Es ist dem Besteller untersagt, eigenmächtig Gerüste abzubauen und an einer anderen Stelle wieder aufzustellen. Bei Zuwiderhandlungen werden wir diese Gerüstgestellung mengenmäßig als von uns erstellt berechnen.
- 4.4 Entstehen aus der Verletzung der vorstehenden Benutzungsbestimmungen Schäden oder Ersatzansprüche Dritter gegen uns, so hat der Besteller uns Ersatz zu leisten oder uns von den Ersatzansprüchen freizustellen.

5. Rückgabepflicht

- 5.1 Der Besteller hat das Gerüst mit allen Einrichtungen nach Beendigung der Vorhaltezeit vollständig, unbeschädigt und besenrein zurückzugeben. Es steht uns frei stark verschmutzte Gerüste von einer durch uns beauftragte Fachfirma reinigen zu lassen oder diese in Stundenverrechnung selber zu reinigen, die daraus entstehenden Kosten hat der Besteller zu tragen.
- 5.2 Der Besteller steht für alle während der Vorhaltezeit eingetretenen Schäden und Verluste am Gerüstmaterial ein, es sei denn, dass wir selbst die Schäden oder Verluste zu vertreten haben.

6. Verantwortung

- 6.1 Mit der Übernahme einer Montage übernehmen wir die Verantwortung für eine einwandfreie Ausführung, jedoch nur nach Angaben des Bestellers. Er hat uns alle für die technisch einwandfreie Konstruktion und Ausführung erforderlichen Daten, Unterlagen und Hinweise zu geben.
- 6.2 Für die Standfestigkeit nicht von uns errichteten Bauteile oder Einrichtungen sowie für die Tragfähigkeit des Baugrundes trägt der Besteller die alleinige Verantwortung.

7. Schäden an einzurüstenden Sachen

- 7.1 Für Schäden, die beim Aufbau, der Benutzung oder beim Abbau des Gerüsts an Sachen entstehen, die einzurüsten sind oder sich in unmittelbarer Nähe des Gerüsts oder der Wege zum Gerüst befinden, haften wir nur, wenn uns oder unseren Mitarbeitern grobe Fahrlässigkeit bei der Entstehung des Schadens zur Last fällt. Das gilt z.B. für Schäden an Ziegeln, Dachhaut, Neonleuchten, sonstigen Außenlampen, Reklameschildern, Verankerungen usw.
- 7.2 Jede Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn uns Schäden an Fensterscheiben und Beleuchtungsanlagen nicht sofort, an sonstigen Gegenständen nicht binnen drei Arbeitstagen nach ihrer Entstehung schriftlich angezeigt werden. Grundsätzlich übernehmen wir für Antennenanlagen keine Haftung, dieselben sind vor der Gerüstmontage bauseits zu demontieren oder entsprechend zu sichern. Unsere Gerüstbaumonteur sind zur Entgegennahme von Schadensmeldungen nicht berechtigt.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Rechnungsbetrag ist, wenn nicht anders vereinbart, rein netto innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
- 8.2 Unsere Rechnung gilt als anerkannt, wenn der Besteller ihr nicht innerhalb sechs Tagen nach Eingang schriftlich widerspricht.

9. Gerichtsstand

- 9.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ist Langenfeld (Rhld.)